

BVGer E-3357/2015 vom 8. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3357_2015

FR: TAF E-3357/2015 du 8 septembre 2015

IT: TAF E-3357/2015 del 8 settembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2.2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet einzig die Frage der Flüchtlingseigenschaft infolge subjektiver Nachfluchtgründe. Die Ablehnung des Asylgesuchs sowie die Wegweisung (Dispositivziffern 2 und 3 der angefochtenen Verfügung) werden von der Beschwerdeführerin nicht angefochten. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme zugunsten der Beschwerdeführerin angeordnet hat.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss gemäss Art. 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen,

die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVG E 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4

Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe).

E. 4.1

Das Gericht geht davon aus, dass ein legales Verlassen des Landes in der Regel einen gültigen Reisepass sowie ein Ausreisevisum voraussetzt und Ausreisevisa seit mehreren Jahren nur unter sehr restriktiven Bedingungen gegen Bezahlung hoher Geldbeträge an wenige Personen ausgestellt werden, wobei Kinder ab elf Jahren, Männer bis zum Alter von 54 Jahren und Frauen bis 47 Jahre grundsätzlich von der Visumserteilung ausgeschlossen sind. Das eritreische Regime erachtet das illegale Verlassen des Landes als Zeichen politischer Opposition gegen den Staat und versucht, mit den drakonischen Massnahmen der sinkenden Wehrbereitschaft und der Massenfluchtbewegung in der Bevölkerung Herr zu werden (vgl. Urteil des BVGer E-5045/2009 vom 29. November 2012 E. 6.4.2 m.w.H.).

E. 4.2

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, bezüglich Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft hielten die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht stand. In ihrer Vernehmlassung führt sie aus, man halte vollumfänglich an den Erwägungen fest.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, die Republikflucht sei nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts als subjektiver Nachfluchtgrund zu qualifizieren. Ihre eritreische Herkunft sei aufgrund einer Herkunftsanalyse mit Gutachten bestätigt. Eine unvoreingenommene Durchsicht der Akten lasse die abgegebenen Informationen und ihre Aussagen entsprechend detailliert und authentisch erscheinen. Unstimmigkeiten und Widersprüche seien nicht vorhanden und würden von der Vorinstanz dementsprechend nicht ins Feld geführt. Die Anhaltspunkte für die Glaubwürdigkeit der illegalen Ausreise würden überwiegen.

E. 4.4

Den von der Vorinstanz gemachten Erwägungen kann nicht gefolgt werden. Sie führt aus, die Schilderungen der Beschwerdeführerin zur illegalen Ausreise seien substanzarm, oberflächlich und nicht erlebnisnah. Dem ist jedoch nicht so. Die Beschwerdeführerin kann ihren Reiseweg glaubhaft darlegen. So führt sie aus, sie sei mit dem Bus nach B. _____ gereist. Die Ortschaften unterwegs kann sie korrekt benennen, genauso wie die Ortschaft, in der sie sich nach ihrem Grenzübertritt aufgehalten hat (vgl. SEM-Akten, A11/13 F62 und F66). Auch zu den Umständen der Reise macht sie glaubhafte Angaben. Sie habe grosse Angst gehabt. Man habe unterwegs auf sie geschossen, weswegen sie vor lauter Schreck in Dornen gerannt sei, sich Verletzungen zugezogen und geweint habe. Der Weg sei allgemein voller Sträucher und Dornen gewesen und sie seien sogar Hyänen begegnet (SEM-Akten,

A11/13 F69 ff.). Damit ist festzuhalten, dass die Vorinstanz überspannte Anforderungen an das Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 7 AsylG gestellt hat. Aufgrund des Gesagten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise 44-jährig war, ist davon auszugehen, dass sie ihren Heimatstaat illegal, das heisst ohne behördliches Ausreisevisum, verlassen hat. Hinweise auf eine legale Ausreise liegen keine vor. Das SEM hat nur die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung angeordnet, nicht aber die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin festgestellt. Die Beschwerdeführerin erfüllt demnach die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft. Da die drohende Verfolgung allerdings auf die illegale Ausreise der Beschwerdeführerin aus Eritrea zurückzuführen ist, ist ihr in Anwendung von Art. 54 AsylG kein Asyl zu gewähren.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, soweit sie die Flüchtlingseigenschaft verneint. Die Beschwerde ist gutzuheissen, die Verfügung des SEM vom 24. April 2015 teilweise - die Dispositiv-Ziffer 1 betreffend - aufzuheben und das Staatssekretariat anzuweisen, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin anzuerkennen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin macht für die Beschwerdeingabe einen zeitlichen Aufwand von fünf Stunden (Stundenansatz von Fr. 180.- zuzüglich MwSt) und Auslagen von Fr. 50.- geltend. In Anwendung von Art. 8, 9 und 11 VGKE ist die Parteientschädigung somit auf Fr. 1'022.- (inkl. Auslagen und MwSt) festzusetzen. Das SEM ist anzuweisen, diesen Betrag der Beschwerdeführerin als Parteientschädigung auszurichten. Das Gesuch um Beiordnung der unterzeichnenden Juristin als amtliche Rechtsbeiständin ist damit gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)